

Ergänzende Hinweise / Abstimmungen zum Baugrundgutachten (Geotechnischer Bericht der Institut für Geotechnik GmbH, Revision 1 vom 31.10.2018)

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um Anmerkungen des Büros Tesch Landschafts- und Umweltplanung und des Bremischen Deichverbands am linken Weserufer zur Revision 1 des geotechnischen Berichts. Zu den Einzelpunkten erfolgt jeweils eine Stellungnahme der Institut für Geotechnik GmbH (rot). Darüber hinaus werden Besprechungsergebnisse eines Termins mit den o.g. Teilnehmern (22.05.2018) skizziert und durch den Baugrundgutachter bestätigt.

Anmerkungen zur 1. Revision:

- Homogenbereiche sind ergänzt, jedoch nicht verortet, auch nicht grob (z.B. nach Bauabschnitten). Aufgrund der Inhomogenität kostentechnisch nicht zu kalkulieren bzw. mehrere Preise zu berücksichtigen.

Wird bestätigt, eine „Verortung“ der Homogenbereiche in Längs- und Querschnitten gelingt bei der Inhomogenität des Baugrundes nicht. Mit den Angaben auf den Anlagen 8 des Gutachtens können den jeweiligen Bohrprofilen jedoch Homogenbereiche zugeordnet werden, eine genauere Differenzierung ist nicht möglich.

- Auswirkungen der dynamischen Verdichtung / Bodentransporte nur mündlich besprochen: Beweissicherung nötig.

Ja, wird bestätigt. Die Auswirkungen sind von Art und Umfang der Erdarbeiten und von den verwendeten Geräten abhängig. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass z. B. intensive Verdichtungsarbeiten mit schweren Geräten oder Rammarbeiten ab einem Abstand von rd. 30 m keine Auswirkungen mehr auf benachbarte bauliche Anlagen haben.

- Tabelle 12.1 (S. 35): Für Abschnitt B bis Station 0+850 ist QP 0+901 angegeben. Ab Station 0+850 ist QP 0+862 angegeben. Das erscheint nicht sinnvoll. Wurde nicht für beide Bereiche das gleiche QP zugrunde gelegt? Vmtl. ist das QP 0+901 maßgeblich (vgl. S. 38).

Ja, QP 0+901 ist maßgeblich und wurde hier auch verwendet, die Bezeichnung stammt noch aus dem 1. Bericht.

- S. 53: In den Abschnitten A und C liegt die Baustraße am außenseitigen Deichfuß bzw. z.T. in größerer Entfernung. In Abschnitt B wird der spätere Unterhaltungsweg als Baustraße genutzt. Es muss z.T. trotzdem vorerst zusätzlich eine Baustraße außerhalb des Deichfußes angelegt werden.

Bei Nutzung des späteren Unterhaltungsweges als Baustraße kann für Abschnitt B entsprechend Ziffer 15, Absatz 4, verfahren werden; liegt die Baustraße außerhalb späterer Verkehrsflächen, so ist Ziffer 15, Absatz 5, maßgebend.

Weitere Abstimmungen (Termin am 22.05.18):

Hinweis IfG: Nachfolgend werden die jeweiligen Punkte teils ohne besondere Erläuterung bestätigt. Erläuterungen sind im Gutachten enthalten.

- Konkretere Aussagen zu Setzungen/Sackungen an Überfahrten gibt es nicht. Es sollte dazu eine Prüfung seitens IfG erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden allgemeinen Angaben konkret auch für die Überfahrten gelten.

Dies wird für Überfahrten ohne Tiefgründung oder andere Maßnahmen zur Baugrundverbesserung bestätigt. Bei Tiefgründungen (Deichscharte) sind nur geringe Setzungen aus den Pfählen zu erwarten.

- Angaben zum zeitlichen Verlauf von Setzungen/Sackungen bleiben im Baugrundgutachten grob (3 Monate – 3 Jahre). Tendenziell längere Zeiträume bei mächtigeren Auelehmschichten in Abschnitt A und im nördlichen Abschnitt B. Nach Aussagen im Besprechungstermin sind der Großteil der Setzungen nach 6-12 Monaten abgeklungen. Asphaltierung der hergestellten Wege nach ca. 1 Jahr ohne Bedenken.

Wird bestätigt.

- Kleisporn bringt bautechnisch keine Vorteile, aber auch keine Nachteile.

Wird aus geotechnischer Sicht bestätigt.

- Ein Geotextil-Einbau in Rampen bringt keine nennenswerten Vorteile bzgl. Setzungen.

Wird aus geotechnischer Sicht bestätigt.

Oberboden: Abschieben Grasnarbe / stark durchwurzeltes Material bis in 10-15 cm Tiefe ist ausreichend. Alles darunter ist ausreichend tragfähig.

Ja, tragfähig im Sinne der Aufgabenstellung (Deichaufbau).

- In Kleingärten sind Fundamente etc. bis in 80 cm Tiefe zu entfernen. Verfüllungen im Bereich des Deiches einschl. Baustraße erfolgen mit Sand.

Wird generell bestätigt. Betonbetonteile (Fundamente, Tanks, etc.) sind zur Vermeidung von Steifigkeitsunterschieden zurückzubauen, wenn sie im Abstand < 80 cm unterhalb der jeweiligen neuen Geländeoberkante (bzw. im Straßenbau unterhalb des Straßenaufbaus) liegen. Im Übrigen wird auf eine hohlraumfreie Verfüllung (z. B. von Kellern, Gruben etc.) hingewiesen.